

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Überbrückungshilfe Phase IV

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium der Finanzen, Fachliteratur

Die Förderprogramme Überbrückungshilfe Phase III Plus und Neustarthilfe Plus sind am 31.12.2021 ausgelaufen (Beantragung noch bis zum 31. März 2022 möglich). Für Unternehmen, die im Zeitraum **Januar bis März 2022** Corona-bedingte Umsatzrückgänge verzeichnen, wurden mit der **Überbrückungshilfe Phase IV** und der **Neustarthilfe 2022** Anschlussprogramme vom 01.01.2022 bis 31.03.2022 geschaffen. Die Förderbedingungen sind denen der Überbrückungshilfe Phase III Plus und der Neustarthilfe Plus sehr ähnlich, jedoch sind z.B. die Restart-Prämie, die Förderung von baulichen Maßnahmen und der Digitalisierung entfallen. Eine Änderung hat sich ferner bei den Voraussetzungen für den Eigenkapitalzuschuss ergeben. Nachfolgend informieren wir Sie gerne über die Förderbedingungen der **Überbrückungshilfe Phase IV**; über die Neustarthilfe 2022 informieren Sie gesondert.

Überbrückungshilfe Phase IV

Fördervoraussetzungen:

Antragsberechtigt sind wie bei den bisherigen Hilfsprogrammen branchenunabhängig alle Unternehmen, die wirtschaftlich am Markt tätig sind und bei denen zum 29.02.2020 oder 31.12.2021 mindestens eine Beschäftigter tätig ist (unabhängig von der Stundenzahl) sowie wirtschaftlich am Markt tätige Unternehmen ohne Beschäftigte, sofern diese im Haupterwerb tätig sind (mind. 51% der Summe der Einkünfte in 2019/Januar 2020/Februar 2020 stammen aus der selbständigen Tätigkeit); dies gilt auch für GbR's, bei denen mindestens ein Gesellschafter im Haupterwerb tätig ist und für Ein-Personen-Gesellschaften, bei denen der Anteilsinhaber im Haupterwerb tätig ist.

Verbundene Unternehmen (z.B. bei Betriebsaufspaltung) dürfen wie bisher nur einen Antrag gemeinsam stellen.

Ein Antrag kann nur für die Monate im **Förderzeitraum Januar 2022 bis März 2022** gestellt werden, in denen ein Corona-bedingter Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent vorliegt. Verglichen wird jeweils entweder mit dem entsprechenden Referenzmonat im Jahr 2019 oder bei kleinen Unternehmen mit dem monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019.

Mit zunehmender Anzahl der Hilfsprogramme steigen leider auch die Antragsvoraussetzungen exponentiell an; sprich: die Hürden liegen deutlich höher.

Die Anforderungen an die Corona-bedingtheit des Umsatzrückganges sind dabei sehr genau definiert:

- ⇒ Der Antragsteller ist verpflichtet zu versichern und soweit wie möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzrückgänge Corona-bedingt sind.
- ⇒ Zunächst darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Umsatzrückgang Corona-bedingt ist, wenn der Umsatz in 2020 geringer war als in 2019. Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Corona-bedingtheit gesondert nachzuweisen und zu dokumentieren.
- ⇒ Die Förderung von Umsatzausfällen aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell innewohnender Schwankungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- ⇒ Folgende Umsatzrückgänge werden weiterhin explizit als nicht Corona-bedingt eingestuft:
 - Umsatzrückgänge aufgrund von wirtschaftlichen Faktoren allgemeiner Art (Liefer- oder Materialengpässe)
 - Umsatzrückgänge aufgrund von zeitlicher Verschiebung von Umsätzen bzw. Zahlungseingängen
 - Umsatzrückgänge aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiterrekrutierung
 - Umsatzrückgänge aufgrund von Betriebsferien

Das Bundesministerium hat jedoch eine Sonderregelung für den Monat Januar 2022 eingeführt:

- ⇒ Sofern die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G-Plus) unwirtschaftlich wäre, ist eine Beantragung auch bei freiwilliger Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs möglich.
- ⇒ Voraussetzung ist jedoch, dass dem prüfenden Dritten die wirtschaftlichen Beweggründe der freiwilligen Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs glaubhaft dargelegt werden. Wir sind dazu verpflichtet, diese Begründung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu prüfen und zu unseren Unterlagen zu nehmen.

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Überbrückungshilfe Phase IV

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium der Finanzen, Fachliteratur

Förderhöhe:

Die Förderhöhe ist abhängig vom Umsatzrückgang im Zeitraum Januar 2022 bis März 2022 im Vergleich zum jeweiligen Monat des Jahres 2019. Bei kleinen Unternehmen und Soloselbständigen kann als Vergleich alternativ zum Referenzmonat auch der monatliche Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 herangezogen werden.

Im Vergleich zur Überbrückungshilfe Phase III Plus ist die Förderung bei einem Umsatzeinbruch von über 70% auf 90% verringert worden (Überbrückungshilfe III Plus: 100%). Die Förderhöhen stellen sich wie folgt dar:

Umsatzeinbruch	Förderhöhe
≥ 30 % und < 50 %	bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten
≥ 50 % und ≤ 70 %	bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten
> 70 %	bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten

Eigenkapitalzuschuss:

Der Eigenkapitalzuschuss hat sich im Vergleich zur Überbrückungshilfe Phase III Plus grundlegend verändert:

Voraussetzung zur Beantragung ist ein Umsatzeinbruch im Dezember 2021 und Januar 2022 von durchschnittlich 50 Prozent. Der Eigenkapitalzuschuss liegt dann bei 30 Prozent der Summe der Fixkostenerstattung der Positionen 1 bis 11 für jeden Monat, in dem eine Antragsberechtigung vorliegt.

Eine Sonderregelung gilt für Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren – bei ihnen erhöht sich der Eigenkapitalzuschuss auf 50 Prozent, sofern sie im Dezember einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben.

Förderfähige Fixkosten:

1.	Mieten und Pachten
2.	weitere Mietkosten
3.	Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
4.	Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i.H.v. 50% des Abschreibungsbetrags, verteilt pro rata temporis
5.	Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6.	Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7.	Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8.	Grundsteuern
9.	Betriebliche Lizenzgebühren
10.	Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben
11.	Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe IV anfallen
12.	Personalaufwendungen (Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Nummern 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt)
13.	Kosten für Auszubildende
14.	Marketing und Werbekosten
15.	Ausgaben für Hygienemaßnahmen
16.	Gerichtskosten, die Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) zu tragen haben, bis 20.000 Euro pro Fördermonat

- Diese oder gleichwertige Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie den
- FAQ <Frequently Asked Questions> (also dem behördlichen Fragen- und Antwortkatalog)
- entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen.

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Überbrückungshilfe Phase IV

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium der Finanzen, Fachliteratur

- Die Maßnahme muss primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen und darf kein Abbau eines Investitionsstaus sein (das heißt Maßnahmen, die bereits vor Beginn der Pandemie angestanden hätten und durch diese nicht bedingt sind).
- Ebenso sind Maßnahmen nicht förderfähig, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen.
- Förderfähig sind vornehmlich Kosten, die infolge von Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie (z.B. Corona-Arbeitsschutzverordnung, Homeoffice-Pflicht, Maskenpflicht, etc.) entstehen bzw. entstanden sind. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein.
- Für Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Ziffer 6 gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. Juli 2021 im Vermögen des Antragstellers befand (s. FAQ's Punkt 2.4). Der Begriff „notwendig“ ist dabei wohl eng auszulegen. Es können demnach defekte Wirtschaftsgüter erstattet werden, wohingegen eine Erneuerung z.B. modisch überholter Wirtschaftsgüter ausgeschlossen ist (s. FAQ's Punkt 2.4 Fußziffer 17).

Voraussetzungen zum Ansatz von Fixkosten:

Wie bei den bisherigen Überbrückungshilfen werden auch bei der Überbrückungshilfe Phase IV strenge formelle Voraussetzungen an die Fixkosten gestellt:

- ⇒ Die Fixkosten müssen vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt sein und dürfen nicht einseitig veränderbar sein.
- ⇒ Die vertragliche Fälligkeit nach der ersten Rechnungsstellung muss im Förderzeitraum liegen (gilt auch bei vertraglich vereinbarten Anzahlungen). Die Stundung ist unschädlich.
- ⇒ Nach dem 01.01.2022 begründete Kosten sind nur förderfähig, wenn sie betriebsnotwendig sind.
- ⇒ **Barzahlungen sind nicht förderfähig.**
- ⇒ Ein Ansatz von Vorkasserechnungen ist nur möglich, wenn ein Nachweis über die Lieferung innerhalb der Antragsfrist erbracht werden kann (alternativ Ansatz in der Schlussrechnung, wenn die Lieferung innerhalb der Antragsfrist erfolgt ist).
- ⇒ Abschlagszahlungen können bis zu einer Höhe von maximal 50% angesetzt werden, sofern der Nachweis der Lieferung und Leistung spätestens in der Schlussabrechnung erbracht wird.
- ⇒ Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind genau wie die Umsätze nicht anzusetzen.
- ⇒ Zahlungen an einen Gesellschafter können nur förderfähig sein, wenn es sich nicht um einen Unternehmensverbund handelt.

Besonderheiten:

Sonderregelung zur Abschreibung von Warenbeständen

Die Überbrückungshilfe Phase IV ermöglicht den Ansatz von Warenwertabschreibungen für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (Frisörsalons, Kosmetikstudios und Gastronomie).

Demnach können bei Einzelhändlern Warenwertabschreibungen, die nach handelsrechtlicher Rechnungslegung auf Herbst- und Wintersaisonwaren vorzunehmen ist, als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Voraussetzung ist, dass sie vor dem 1. Januar 2022 eingekauft (verbindliche Bestellung) und bis zum 31. März 2022 ausgeliefert wurden. Ein Ansatz von Waren aus der vorherigen Saison 2020/2021 ist nicht möglich.

Es kann die Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware angesetzt werden. Betrachtet wird dabei zum Stichtag 31. Januar 2021 oder zu einem späteren Stichtag nach Wahl des Antragstellers. Zu diesem Stichtag ist zwingend eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Herbst-/Wintersaisonware bzw. der verderblichen Ware zu machen (Kommissionsware und nicht verderbliche Waren bzw. saisonunabhängige Waren und Waren aus der vorherigen Saison sind nicht einzubeziehen). Zum 30. Juni 2022 ist dann erneut eine Bestandsaufnahme dieser Ware vorzunehmen, so dass in der Schlussabrechnung im Wege der Einzelbewertung die Abgabepreise der veräußerten Waren und die Restwerte der nicht veräußerten Waren bewertet werden können. Angesetzt werden kann sodann die Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die am 31. Januar 2022 noch nicht abverkaufte Saisonware oder verderbliche Ware. Bei der Antragstellung können zunächst pauschalierte Werte angesetzt werden.

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Überbrückungshilfe Phase IV

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium der Finanzen, Fachliteratur

Die Ermittlung der Wertberichtigung ist dabei entsprechend der handelsrechtlichen Regeln vorzunehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Vernichtung von Waren vermieden werden soll, sind mindestens 10% der kumulierten Einkaufspreise als kumulierte Abgabepreise anzusetzen, einzige Ausnahme ist die Spende zu wohltätigen Zwecken – hier kann ein Abgabepreis von 0€ angesetzt werden.

Die entsprechend ermittelte Abschreibung kann zu 100% als Fixkosten angesetzt werden, wobei der Antragsteller die Kosten frei auf die einzelnen Fördermonate Januar bis März 2022 verteilen darf, hierbei darf die günstigste Aufteilung gemacht werden. Der Antragsteller erhält sodann die prozentuale Förderung des jeweiligen Fördermonats für diese Fixkosten.

Sofern Sie diese – hochkomplexe - Warenwertabschreibung ansetzen wollen, beachten Sie bitte die erforderlichen Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Restwerte der Waren am 30. Juni 2022, es sind z.B. Inventuren und stichhaltige Belege für den Warenbestand, dessen Veränderungen und der Bewertung notwendig. Der Antragsteller muss zudem eine Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und wir als prüfender Dritter müssen eine Bestätigung über die Plausibilität der Angaben vorlegen.

weiteres Vorgehen:

Bitte prüfen Sie, ob aufgrund der doch sehr hohen Hürden, der verschärften Antragsvoraussetzungen, der umfangreichen Dokumentationserfordernisse, des zu erwartenden beachtlichen zeitlichen Umfangs auf Ihrer als auch auf unserer Seite eine Beantragung erfolgen soll. Bitte bedenken Sie dabei auch, dass Sie von den Behörden bei Zweifelsfragen keine konkreten Auskünfte erhalten und es dann stets um Auslegungsfragen geht, die jetzt zu entscheiden sind, aber zu denen erst im Rahmen der zwingend zu erstellenden Schlussabrechnung (wahrscheinlich irgendwann in 2023) dann Klarheit bestehen wird.

Wir erstellen die Anträge gerne und verfügen über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen; nur gilt eben auch, dass jeder Fall individuell ist.

Der Antrag ist zwingend durch prüfende Dritte im Namen des Antragsstellenden zu stellen. Es wird eine Abschlagszahlung nach Eingang des Antrags in Höhe von 50 Prozent gewährt, maximal jedoch 100.0000 Euro für einen Monat.

Die Erstanträge können bis zum 30. April 2022 gestellt werden, Änderungsanträge noch bis zum 30. Juni 2022.

Sofern Sie eine **Prüfung** der Antragsvoraussetzungen und die **Erstellung des Antrags** durch uns wünschen, geben Sie uns bitte bis zum **15. März 2022 eine Rückmeldung per E-Mail**. Wir dürfen darauf hinweisen, dass eine Prüfung der Antragsvoraussetzungen nur dann durch uns erfolgt, wenn uns eine entsprechende Beauftragung dazu vorliegt. Den dafür bei uns entstehenden Zeitaufwand rechnen wir zu einem Stundensatz von 125 EUR/netto zzgl. USt ab; wir gehen aufgrund der Einzelfallprüfung, der sehr umfangreichen Antragsangaben, der Abstimmungserfordernisse, der Erfahrungen aus anderen Antragsverfahren und der Endabrechnungen von einem Zeitaufwand zwischen 10 und 15 Stunden je Antrag aus.

Mit den besten Grüßen, Ihre **Schlichting & Mertens - Steuerberater**.

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass diese Mandanten-Information lediglich als allgemeine Information gedacht ist; obwohl mit größter Sorgfalt erstellt, ist daraus weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch Richtigkeit abzuleiten. Im Einzelfall ist stets vorab qualifizierter Rat einzuholen, für den wir gerne zur Verfügung stehen.

Stand 13. Januar 2022